

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.
Bd. 11, 1862, S. 283 - 283

Ein Wechsel, in welchem bei dem Wohnorte des
Trassaten die Adresse eines an demselben Orte
befindlichen, namentlich bezeichneten
Geschäftshauses angegeben ist, bei welchem die
Zahlung geleistet werden soll, kann nicht als ein
domicilirter Wechsel betrachtet werden

*Digitale Bibliothek des
Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*
2010-09-05T15:29:20Z

Wechselsumme pr. 1000 fl. ursprünglich auf den 25. Mai 1859 festgesetzt wurde. Durch die nachgefolgte Ausgleichung auf Theilzahlungen ist daher weder das Wechselrecht erloschen, noch überhaupt eine Novation begründet worden (§. 1379. b. G. B.***). Wenn auch über die Gesamtschuld pr. 6000 fl. ein Contocorrent ausgefertigt und derselbe dem Ausgleiche zu Handen gelegt wurde, so bestanden doch für einzelne Theilbeträge dieser Summe Wechselaccepte der Beklagten, weshalb auch diese Beträge wechselrechtlich geltend gemacht werden können.

Ueber Revision des Beklagten bestätigte jedoch der oberste Gerichtshof die Entscheidung der ersten Instanz aus den von derselben angeführten Gründen. Bg.

31.

Ein Wechsel, in welchem bei dem Wohnorte des Trassanten die Adresse eines an demselben Orte befindlichen, namentlich bezeichneten Geschäftshauses angegeben ist, bei welchem die Zahlung geleistet werden soll, kann nicht als ein domicilirter Wechsel betrachtet werden.

Entscheidung des österr. oberst. Gerichtshofes vom 1. Mai 1861, Z. 3180 Gerichtshalle 1861, S. 179 und allg. österr. Gerichtszeitung 1861, S. 379.

Der Wechsel:

Wien, 1. Dezember 1860. Ultimo Jänner 1861 zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel an die Ordre meiner Eigenen die Summe von 2300 fl.

Herrn J. Baldi, in Wien

M. Otto

Zahlbar bei Ulrich & Söhne, Stadt No. 1100

wurde gegen den Acceptanten eingeklagt.

Das Wiener Handels- und über den Recurs des Klägers auch das Wiener Oberlandes-Gericht wiesen die Klage zurück, weil sie zum Dasein eines Domicils nicht einen vom Wohnorte des Bezogenen geographisch verschiedenen Ort für nothwendig erachteten und vielmehr im Hinblick auf den Art. 96. den Ausdruck Wohnort im Art. 24. mit Geschäftslocal oder Wohnung für gleichbedeutend annahmen, den vorliegenden Wechsel für einen domicilirten und nach Art. 43. für einen

*) Die näheren Bestimmungen, wo, wann und wie eine schon vorhandene Verbindlichkeit erfüllt werden soll, und andere Nebenbestimmungen, wodurch in Rücksicht auf den Hauptgegenstand oder Rechtsgrund keine Umänderung geschieht, sind eben so wenig als ein Neuerungsvertrag anzusehen, als die bloße Ausstellung eines neuen Schuldscheins oder einer andern dahin gehörigen Urkunde. Auch kann eine solche Abänderung in den Nebenbestimmungen einem Dritten, welcher derselben nicht beigezogen worden ist, keine neue Last auflegen. Im Zweifel wird die alte Verbindlichkeit nicht für aufgelöst gehalten, so lange sie mit der neuen noch wohl bestehen kann.